



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und
Klimaschutz, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

Alle Bezirksämter von Berlin -
Straßenverkehrsbehörden -
SenUMVK VI A -Zentrale SVB und EGB -
Senatsverwaltung für Inneres und Sport -III B-
Polizei LPD Stab 14

nachrichtlich:

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und
Soziales
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und
Betriebe
Industrie- und Handelskammer IHK-
Fuhrgewerbeinnung Berlin e.V.-
Landesverband des Berliner und
Brandenburger Verkehrsgewerbes e.V. (LBBV)
Die Autobahn GmbH

Geschäftszeichen (bitte angeben)

VI D 21

Frau Adameit

Tel. +49 30 902594- 5841

michaela.adameit@senumvk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer
Signatur verwenden

verkehrsmanagement@senumvk.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Columbiadamm 10, 12101 Berlin

17.01.2023

Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO)

Allgemeine Ausnahme nach 46 Abs. 2 StVO für Mineralöltransporte und Flüssiggastransporte

Schreiben des BMDV -StV 12/7332.2/30- vom 09. September und vom 14. Dezember
2022

Aufgrund eines allgemeinen Mangels an Transportkapazitäten speziell im Energiesektor, ist
das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) mit Schreiben vom 09. September
2022 erstmalig mit der Bitte an die Länder herangetreten, eine allgemeine Ausnahme nach
§ 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw (§ 30 Abs. 3 und 4 StVO) für
Mineralöltransporte und Flüssiggastransporte zu erteilen, um die Transportkapazitäten für

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Columbiadamm 10, 12101 Berlin

 barrierefreier Zugang

Verkehrsanbindung: U6 Platz der Luftbrücke; Buslinien M 43, 248, N6, N42 Platz der Luftbrücke

Berliner Sparkasse DE25 1005 0000 0990 007600

Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100

Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520

Energietransporte auszuweiten und so die erforderliche Versorgung von Industrie und Bevölkerung weiterhin sicherzustellen.

Mit diesem Schreiben wird Ihnen daher die Fortsetzung der nachfolgenden Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO der obersten Straßenverkehrsbehörde bekanntgegeben:

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung

Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes nach §§ 30 Absatz 3 und 4 der Straßenverkehrs-Ordnung im Land Berlin für geschäftsmäßig oder entgeltlich durchgeführte Transporte von Mineralöl (Heizöl, Diesel, Kerosin und Benzin) sowie für Flüssiggas (Butan/Propan)

Abweichend von dem im § 30 Absatz 3 und 4 der StVO normierten Sonn- und Feiertagsfahrverbot wird hiermit eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Absatz 2 StVO für das Führen von zur geschäftsmäßigen oder entgeltlichen Beförderung von Mineralöl (Heizöl, Diesel, Kerosin und Benzin) sowie für Flüssiggas (Butan/Propan) verwendeten Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse von über 7,5 t sowie von Anhängern hinter Lastkraftwagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0.00 Uhr bis 22.00 Uhr erteilt.

Dies gilt auch für Leerfahrten der oben genannten Fahrzeuge, die in direktem Zusammenhang mit dem vorgenannten Beförderungszweck stehen.

Die Ausnahmegenehmigung zur Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes tritt am 22. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des **30. Juni 2023** außer Kraft. Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmeregelung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, werden Sie hierüber mit einem weiteren Schreiben informiert. Soweit bei Beförderungen in andere Bundesländer eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Ich bitte die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Nebenbestimmungen:

- Von der Ausnahmegenehmigung darf wegen der gebotenen Rücksicht auf die Sonn- und Feiertagsruhe nur im unbedingt erforderlichen Umfang Gebrauch gemacht werden.
- Es ist zu gewährleisten, dass die Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot unter gebührender Berücksichtigung der Verkehrssicherheit und -ordnung und unter Beachtung der jeweiligen Verkehrslage, insbesondere auch unter Berücksichtigung des an Sonn- und Feiertagen auftretenden Reise- und Ausflugsverkehrsaufkommens, in Anspruch genommen werden darf.
- Weisungen von zuständigen Dienstkräften, beispielsweise der Polizei, ist Folge zu leisten, auch wenn diese der Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.

Hinweise:

- Im Land Berlin wird der Nachweis einer Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot im genannten Zusammenhang bis einschließlich 30. Juni 2023 nicht benötigt.
- Alle Vorschriften der StVO sowie die einschlägigen Bestimmungen der StVZO sind einzuhalten.
- Die vorliegende Ausnahmeregelung befreit geschäftsmäßig oder entgeltlich durchgeführte Transporte von Mineralöl (Heizöl, Diesel, Kerosin und Benzin) sowie Flüssiggas (Butan/Propan) mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmassen die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten bzw. solche Transporte mit Fahrzeugen, deren Bauart den Fahrzeugführenden kein ausreichendes Sichtfeld lässt, nicht von der zusätzlichen Erlaubnispflicht nach § 29 Absatz 3 StVO.

Begründung:

Die pauschale Ausnahme vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot ist im vorliegenden Fall dringend erforderlich, da durch diese Maßnahme die Transportkapazität auf der Straße weiter ausgeweitet werden kann und hierdurch dem Mangel im Bereich des Energiesektors wirksam begegnet wird. Das Allgemeininteresse an der Erhöhung der Transportkapazitäten

im Energiesektor und die daraus resultierende Gewährleistung der Versorgungssicherheit überwiegt aufgrund der derzeitigen besonderen Lage gegenüber dem Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe.

Im Auftrag
Adameit